

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet („Chiemsee-Schutzverordnung“)

Vom 6. November 1986

Der Bezirk Oberbayern erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Gebiet der Landkreise Rosenheim und Traunstein liegende Chiemseegebiet wird unter der Bezeichnung „Chiemsee und Ufergebiete“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12 690 ha und liegt im Gebiet der Gemeinden Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Chiemsee, Gstadt a. Chiemsee, Prien a. Chiemsee und Rimsting (Landkreis Rosenheim), Chieming, Grabenstätt, Seon-Seebruck und Übersee (Landkreis Traunstein) und der gemeindefreien Gebiete Chiemsee (See) und Chiemseemoos (Landkreis Traunstein).

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

1. Im Westen:

Der Grenzverlauf folgt im Westen ab der Landkreisgrenze Traunstein/Rosenheim der Staatsstraße 2093 von Seebruck kommend über Gollenshausen, Schalchen nach Gstadt a. Chiemsee und umfährt in Gstadt a. Chiemsee den bebauten Ortsbereich im Osten, Süden und Westen, wo die Schutzgebietsgrenze wieder auf die Staatsstraße 2093 trifft und nach Westen entlang dieser nach Breitbrunn a. Chiemsee verläuft.

Hier umfährt sie den bebauten Bereich im Osten, Süden und Westen und trifft auf die Staatsstraße 2093; entlang dieser verläuft die Grenze über Wolfsberg, Breitenloh, Hochstätt, Aiterbach, Grub bis zur Eisenbahnlinie Rosenheim-Salzburg, der sie bis zur Bahnunterführung nach Rimsting und weiter entlang der Eisenbahnlinie Rosenheim-Salzburg bis nach Prien a. Chiemsee folgt.

Am Nordrand von Prien a. Chiemsee knickt die Grenze nördlich der Einmündung der Osternacher Straße an der Bebauungsgrenze ab, umfährt diese im Norden und verläuft nach Querung der Osternacher Straße entlang des Weges zum Gehöft Hallwang nach Süden.

Dann verläuft sie am Nordrand der Bebauung nach Osten und weiter nach Süden bis zur Chiemseebahn.

Entlang der Bahn in östlicher Richtung verläuft die Grenze bis zur Kreuzung der Osternacher Straße und der Seestraße, hier weiter entlang der Seestraße in die Harrasserstraße einbiegend.

Von dieser nach Westen abknickend, folgt sie entlang der Südseite der Bebauung und weiter in südwestlicher Richtung entlang der Bebauung unterhalb des Herrenberges, bis sie östlich an der Evangelischen Kirche vorbei in die Dr.-Otto-Eyrich-Straße einmündet und entlang dieser bis zur Ernsdorfer Straße verläuft.

Weiter führt sie an der Ernsdorfer Straße und Heubergstraße in Richtung Norden, umfährt den Bereich des Bebauungsplans „Ernsdorfer Kiesgrube“ westlich der Heubergstraße und verläuft weiter entlang der Heubergstraße bis zum Nordrand der Bebauung und in Richtung Osten an dieser entlang bis zur Kranzhornstraße

und weiter entlang dieser in Richtung Osten und Süden zur Ernsdorfer Straße, dann die Ernsdorfer Straße in Richtung Süden entlang, weiter an der Watzmannstraße, umfährt ab deren Ende die Ferienhaussiedlung im Süden und Westen, mündet in die Rauschbergstraße ein und verläuft weiter bis zum Laubensteinweg.

Am Laubensteinweg entlang verläuft sie in Richtung Westen bis zur Rauschbergstraße und an dieser entlang bis zum Moosweg, in den sie einmündet und führt ab hier entlang der Südseite des bebauten Ortsrandes bis zur Eisenbahnlinie Salzburg–Rosenheim, welche die Grenze des Schutzgebietes bis zur Chiemseestraße in Bernau a. Chiemsee bildet.

2. Im Süden:

Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Süden entlang der Chiemseestraße in Bernau a. Chiemsee bis zur Hochfellnstraße, entlang dieser in Richtung Osten und Süden bis zur Einmündung des Feldweges, dem die Grenze in gerader Linie nach Osten folgt.

Dann führt sie an der Nordseite der Justizvollzugsanstalt Bernau a. Chiemsee vorbei, dann entlang des dort bestehenden Grabens weiter in Richtung Osten, bis er auf den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Graben trifft.

Diesem folgt sie in Richtung Süden bis zum Schnittpunkt mit dem in Richtung Ost-West verlaufenden Weg.

Ab hier verläuft sie in Richtung Osten entlang dieses Weges und des nördlich versetzten Weges zum Ort Chiemseemoos.

Von dort entlang der Mühlenstraße nach Osten zum Überseer Bach.

Am Ostufer nach Norden zur Bundesautobahn München–Salzburg und entlang deren Nordrand in östlicher Richtung bis zur Ausfahrt Grabenstätt.

3. Im Osten:

Von dort weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Staatsstraße 2096 bis zum Ortseingang von Grabenstätt.

Den Ort Grabenstätt im Westen umgehend kehrt die Grenze am nördlichen Ortseingang wieder zur Staatsstraße 2096 zurück und folgt dieser Straße bis Hirschau.

Anschließend verläuft sie am westlichen Ortsrand von Hirschau, weiter entlang des Oberhochstätter Baches bis auf Höhe von Hagenau und dann entlang eines Feldweges über Oberhochstätt nach Chieming.

Hier folgt sie dem Krebsbach bis kurz vor die Mündung und verläuft dann weiter in nordwestlicher Richtung nach Ströthorn und von dort entlang des Fahrweges durch das Arlachinger Moos und den Eicht-Wald zur Staatsstraße 2095.

An dieser nach Nordwesten und dann entlang einem Fahrweg und anschließend am Waldrand nach Norden verläuft die Grenze bis zur Staatsstraße 2093.

4. Im Norden:

Entlang dieser Straße und der Staatsstraße 2095 erreicht die Grenze Seebruck und verläuft weiter in westlicher Richtung über den Chiemsee-Uferweg bis zur Staatsstraße 2095, der sie in Richtung Gollenshausen bis zur Landkreisgrenze Traunstein/Rosenheim folgt.

(3) Folgende Ortsteile sind vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen:

1. Ortsteil Westernach, Markt Prien a. Chiemsee:

Die Abgrenzung verläuft im Norden, Osten und Süden entlang der Grundstücksgrenzen, im Westen am ostwärtigen Ufer der Prien.

2. Ortsteil Osternach, Markt Prien a. Chiemsee:

Die Abgrenzung verläuft im Norden ab der Westgrenze Fl.Nr. 533 der Gemarkung Prien a. Chiemsee entlang der Osternacher Straße, der Westgrenze der Bebauung am Karpfenweg, weiter an der nördlichen Bebauungsgrenze am Forellenweg; im Osten an der ostwärtigen Grundstücksgrenze der Bebauung „Schrattenweg“, im

Westen westlich der bebauten Grundstücke zurück zum Ausgangspunkt.

3. Ortsteil Baumgarten, Gemeinde Übersee:

Die Abgrenzung umfaßt entlang der Grundstücks- und Nutzungsgrenzen die im Zusammenhang bebauten Flächen von Baumgarten und Seethal.

(4) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 (Anlage) und in einer Karte M 1 : 10 000 eingetragen.

²Die Karte M 1 : 10 000 ist bei der Regierung von Oberbayern und bei den Landratsämtern Rosenheim und Traunstein niedergelegt.

³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10 000 (Innenseite der Strichzeichnung).

(5) Die Karte M 1 : 10 000 wird bei den in Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(6) ¹Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben sie unberührt.

²Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Chiemsee und Ufergebiete“ ist es vor allem,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die ökologisch wertvollen Schilf- und Verlandungsbereiche, Uferwäldungen, Feuchtwiesen- und Moorflächen als Lebensräume speziell wasser-/landgebundener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,

2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, insbesondere den für den Naturgenuss entscheidenden abwechslungsreichen Charakter dieser Seenlandschaft, geprägt durch Vegetations- und Reliefvielfalt, weite, freie Ufer sowie malerische Landschaftsausblicke auf See und Chiemgauer Berge zu sichern,

3. die besondere Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO –) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer öffentlich-rechtlichen Gestattung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen aller Art;

c) Hafen-, Steg- und Slipanlagen sowie Uferschutzbauten;

d) der Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablage-

rungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten;

3. Gewässer, Entwässerungsgräben oder Vorflutgräben mittels Grabenfräse zu räumen;

4. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern im Sinne des Art. 6 d BayNatSchG durch Dränung zu entwässern oder trocken zu legen;

5. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Bade-, Lagerplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;

6. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;

7. Bäume, Gebüsche, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen oder wesentlich zu verändern; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes – NatEG – bleibt im übrigen unberührt;

8. den Uferbewuchs im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG –, insbesondere landschaftsbildbestimmende Bäume und Baumgruppen am Ufersaum zu beseitigen oder wesentlich zu verändern; Art. 2 NatEG bleibt im übrigen unberührt;

9. Kahlhiebs über 0,25 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;

10. den Uferbewuchs, Röhricht- bzw. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten, wesentlich zu verändern, in Bestände von Röhricht oder Wasserpflanzen einzudringen sowie chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Röhricht oder zur Grabenreinigung einzusetzen; ausgenommen bleiben Schilfbestände in Streuwiesen; Art. 2 NatEG bleibt im übrigen unberührt;

11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Lichtwerbungen, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;

12. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

13. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten, insbesondere Grillgeräte, zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden;

14. den Chiemsee mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren; hierzu zählen nicht Segelboote, deren Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zum Erreichen des Ufers bei Flaute in Betrieb genommen wird;

15. in Booten auf dem See zu übernachten, die Wasserfläche mit Wohnbooten zu befahren sowie diese Boote zu verankern;

16. den Wasserskisport auszuüben;

17. Boote und Surfbretter außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze zu lagern;

18. Boote und Surfbretter in Bereichen mit Schilfbewuchs oder empfindlicher Vegetation in den Chiemsee einzulassen;

19. Bojen anzubringen;

20. Flugmodelle mit Eigenantrieb außerhalb genehmigter Flugplätze aufsteigen zu lassen;

21. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der

mit Zustimmung des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;

22. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben bzw. anzubringen;

23. Gegenstände, soweit sie nicht ohnehin den Vorschriften des Abfallrechtes unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch dann, wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.

(2) Hiervon unberührt bleiben die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde.

Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für Bauvorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c, für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel, Anpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzen vorzunehmen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9 und 10;

2. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;

3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern und von Dränanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 3;

6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;

7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;

8. Maßnahmen der Landschafts-, Park- und Denkmalpflege sowie der Gartengestaltung, die von den zuständigen staatlichen Verwaltungen durchgeführt werden, soweit diese dem Schutzzweck (§ 3) dieser Verordnung nicht widersprechen;

9. die genehmigte Linienschiffahrt, der Einsatz von Motorbooten durch die Wasserrettungsdienste und die Wasserschutzpolizei, der Einsatz von Motorbooten, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, der Betrieb von Motorbooten, welche als Arbeits- und Rettungsboote für die Sportvereine und gewerblichen Bootsverleiher dienen, die Benutzung von Elektrobooten sowie der Betrieb von Sportmotorbooten nach dem gegebenen Kontingent der Schifffahrtsbekanntmachung und der Betrieb von Booten durch Bewohner der Inseln; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 18;

10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

11. das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Verbots- und Hinweiszeichen, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Chiemsee und Ufergebiete“ (§ 3), vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde.

Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 23 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;

2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet vom 26. Juli 1966 (RABl OB 1967, S. 29), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1980 (RABl OB S. 126), außer Kraft.

München, 6. November 1986

Bezirk Oberbayern

Georg Klimm

Bezirkstagspräsident

RABl OB S. 299

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet („Chiemsee-Schutzverordnung“)

Vom 16. Juli 2003

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein („Chiemsee-Schutzverordnung“) vom 6. November 1986 (RABl OB S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden im Bereich der Gemeinde Bernau a. Chiemsee und des Marktes Prien a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2) werden die in den beiliegenden Karten (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) Maßstab (M) 1 : 25 000 und 1 : 10 000 gekennzeichneten Flächen herausgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 4 genannten Karten M 1 : 25 000 und 1 : 10 000 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10 000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „12690“ durch die Zahl „12603“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

ba) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dann verläuft sie am Nordrand der Bebauung nach Osten bis zum Chiemsee, von hier entlang des Ufers, vorbei am Hafen Prien bis zum Schilfzonenbestand, der dem Grundstück Fl.Nr. 2315, Gemarkung Prien, vorgelagert ist (nach Realisierung des Bebauungsplans Nr. 77 „Stock Süd“ des Marktes Prien a. Chiemsee befindet sich hier landseitig die Südseite der Schiffshütte 2), hier in westlicher Richtung abknickend bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 717, Gemarkung Prien, dann nach Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 717, Gemarkung Prien, bis zum südöstlichen Endpunkt des Grundstücks Fl.Nr. 717, Gemarkung Prien, dann nach Westen abknickend bis zur Harrasser Straße, von hier kurz nach Norden, dann nach Westen abknickend folgt sie entlang der Südseite der Bebauung und weiter in südwestlicher Richtung entlang der Bebauung unterhalb des Herrenbergs, bis sie östlich an der Evangelischen Kirche vorbei in die Dr.-Otto-Eyrich-Straße einmündet und entlang dieser bis zur Ernsdorfer Straße verläuft.“

bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

bc) Der bisherige Satz 7 wird neuer Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Weiter führt sie zur Ernsdorfer Straße, umschließt den Ortteil Harrass bis zur Harrasser Straße, weiter nach Norden bis zur Watzmannstraße, umfährt die Ferienhaussiedlung im Süden und Norden, mündet in die Rauschbergstraße ein und verläuft weiter bis zum Laubensteinweg.“

bd) Der bisherige Satz 8 wird neuer Satz 6; gleichzeitig wird darin das Wort „Chiemseestraße“ durch die Worte „Bundesautobahn A 8 / Westseite“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Süden im Bereich der Gemeinde Bernau a. Chiemsee entlang der Westgrenze der Bundesautobahn A 8 München – Salzburg bis zur Anschlussstelle Chiemseepark Felden, Querung der Bundesautobahn (Kreisstraße RO 14), Fortführung entlang der Hochfellnstraße in Richtung Osten bis zur Einmündung des Feldwegs, dem die Grenze in gerader Linie nach Osten folgt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

da) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Folgende Gemeindeteile bzw. Grundstücke/Grundstücksteilflächen sind vom Geltungsbereich ausgenommen:“

db) In den Nrn. 1., 2. und 3. wird das Wort „Ortsteil“ durch das Wort „Gemeindeteil“ ersetzt.

dc) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Im Bereich des Gemeindeteils Chiemseepark Felden, Gemeinde Bernau a. Chiemsee, die Grundstücke und Grundstücksteilflächen:

a) Chiemseepark Felden/West, Gemarkung Bernau, Fl.Nrn. 375 T, 401/1 T, 402/2 T, 402/4 T, 403, 403/1, 404/2, 404/3, 2130 T, 2131, 2131/1, 2131/3, 2131/4, 2131/5, 2131/6, 2131/7, 2131/8, 2131/9, 2131/13, 2132, 2133, 2134/1, 2134/3 T, 2136 T,

b) Chiemseepark Felden/Mitte-Ost, Gemarkung Bernau, Fl.Nrn. 2004 T, 2004/11 T (Fläche der Bundesautobahn A 8), 2125 T (Ost – Hafenzonen), 2125/1, 2125/2, 2125/3, 2125/7, 2125/8, 2125/12, 2125/13, 2125/14, 2126 T (Osthälfte), 2126/1, 2127, 2128/2, 2129 T, 2051 T, 2052/7, 2052/8, 2055/1, 2055/2, 2056/1, 2056/2, 2057/1, 2057/2, 2058, 2058/1, 2058/2, 2059 T, 2059/2, 2059/3, 2059/4, 2059/5, 2059/6, 2059/7, 2059/9, 2064, 2117, 2117/1,“

3. § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 16. Juli 2003

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2003, S. 126

RECHTSPFLEGE; STANDESAMTSWESEN; ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

2. Verordnung des Landkreises Rosenheim zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet vom 20. Oktober 2005

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet („Chiemsee-Schutzverordnung“)

Vom 20. Oktober 2005

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl S. 287), erlässt der Landkreis Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz des Chiemsees, seiner Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein als Landschaftsschutzgebiet („Chiemsee-Schutzverordnung“) vom 6. November 1986 (RABl OB S. 299), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2003 (OBABl 2003 S. 126), wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in den Gemeinden Breitbrunn a. Chiemsee und Gstadt a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim, teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden die in den beiliegenden Karten (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4) Maßstab (M) 1 : 25.000 und 1 : 10.000 gekennzeichneten Flächen mit einer Größe von insgesamt ca. 35,5 ha herausgenommen. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 4 genannten Karten M 1 : 25.000 und 1 : 10.000 ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „12603“ durch die Zahl „12.567,5“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

ba) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Schutzgebietsgrenze folgt im Westen ab der Landkreisgrenze Traunstein/Rosenheim der Staatsstraße 2093 von Seon-Seebruck kommend nach Gollenshausen; hier umfährt sie südlich des Grundstücks Fl.Nr. 810, Gemarkung Gstadt, auf der Hangkante zum Chiemsee verlaufend den bebauten Bereich von Gollenshausen, um südlich des Grundstücks Fl. Nr. 661, Gemarkung Gstadt, wieder auf die Staatsstraße 2093 zu treffen, dann weiter über Schalchen nach Gstadt a. Chiemsee, wo sie nördlich des Grundstücks Fl. Nr. 24/1, Gemarkung Gstadt, nach Osten abknickt, dann entlang der östlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 24/3, 24 und 26, Gemarkung Gstadt, verläuft; an der Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 26, Gemarkung Gstadt, biegt sie nochmals in östlicher Richtung bis zum Chiemseeufer ab, verläuft dann entlang des Chiemseeufers bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1984, Gemarkung Gstadt, dann nach Nordwesten abknickend bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 42/1, Gemarkung Gstadt, dieses Grundstück in nördlicher Richtung umfahrend bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 43, Gemarkung Gstadt, hier verläuft sie auf einer Länge von 50 m in westlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung abknickend bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 42, Gemarkung Gstadt, und hier wieder abknickend in westlicher Richtung bis zur Reiterstraße; dieser folgt sie in nördlicher Richtung bis zur Gehölzgruppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 90, Gemarkung Gstadt, die sie nördlich umfährt, auf Höhe der Westseite des auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes nach Norden abknickt, an der Südseite des Grundstücks Fl.Nr. 8/2 entlang bis zur Südwestecke dieses Grundstücks verläuft und dann der westlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 8/2, Gemarkung Gstadt, folgt, an der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 8/2,

Gemarkung Gstadt, nach Osten abknickend wieder auf die Staatsstraße 2093 trifft und nach Westen entlang dieser nach Breitbrunn a. Chiemsee verläuft."

bb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Hier umfährt sie den bebauten Bereich im Osten und Süden, im Westen verläuft sie von der Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 287/3, Gemarkung Breitbrunn, in nördlicher Richtung bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 531, Gemarkung Breitbrunn, dann nach Westen abknickend bis zur Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 442/5; hier knickt sie nach Norden ab, umfährt den auf den Grundstücken Fl. Nrn. 557 und 559/12, Gemarkung Breitbrunn, befindlichen Waldbestand in östlicher Richtung, verläuft dann entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 562/3, Gemarkung Breitbrunn, in nördlicher Richtung, bis sie in Höhe der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 565/1, Gemarkung Breitbrunn, nach Osten abbiegt, dann an der Westgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 573, Gemarkung Breitbrunn, entlang nach Norden bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 586, Gemarkung Breitbrunn, verläuft, hier nach Osten abknickt, um an der Nordgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 586 und 585/1, Gemarkung Breitbrunn, verlaufend wieder auf die Staatsstraße 2093 zu treffen;“

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 20. Oktober 2005

Landkreis Rosenheim
Landratsamt Rosenheim

gez.

Dr. Gimple
Landrat

(III/3-173-3)

Hinweis:

Bei der Bekanntmachung der Verordnung ist gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG - auf folgendes hinzuweisen: „Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.“